

HSD NR. 854

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

30.08.2022
Nummer 854

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Begutachtung im Familienrecht (MaPO MBFR) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 30.08.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangsspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO SK) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht (MBFR)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE DES STUDIUMS

(1) Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO SK bestimmten Ziele soll das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“ zu diagnostischen und analytischen Kompetenzen in der Begutachtung im Familienrecht befähigen.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang soll dem Erwerb der anerkannten Zusatzqualifikation über ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse dienen, die in § 163 Abs. 1 FamFG Personen mit einer sozialpädagogischen oder anderen pädagogischen Berufsqualifikation zur Tätigkeit als Sachverständige berechtigen.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder der (Sozial-)Pädagogik mit mindestens 210 Creditpoints,
2. mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrungen (mind. 50 % Vollzeitäquivalent) nach dem Studienabschluss in (Sozial-)Pädagogik oder Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien (Arbeitsfelder des SGB VIII sowie der Klinischen Sozialarbeit).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein*e Studienbewerber*in mit 180 CP aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die*der Teilnehmende bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis eine über Absatz 1 Nr. 2 hinausgehende Praxiserfahrung im Umfang von 640 Stunden nach Abschluss des Bachelorstudiengangs und in einem diesem Bachelorstudiengang entsprechenden Arbeitsbereich sowie einen Praxisbericht über diese Tätigkeit vorlegt, der die Praxiserfahrung dokumentiert und reflektiert. Für diese Praxiserfahrung in Verbindung mit dem Praxisbericht werden den Teilnehmenden 30 Creditpoints angerechnet.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO SK geeigneten Prüfende des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rah-

men des Verfahrens nach Absatz 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO SK in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO SK gilt entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS, STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit im weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht (MBFR)“ beträgt vier Semester. Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Der Gesamtumfang beträgt 34 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben. Ein Creditpoint entspricht einem studentischen Aufwand von 26 Arbeitsstunden.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 CP vergeben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 2) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MBFR1: Sozialpädagogische Grundlagen in der Begutachtung	5 CP
MBFR2: Psychologische Grundlagen in der Begutachtung	5 CP
MBFR3: Rechtliche Grundlagen in der Begutachtung	9 CP
MBFR4: Supervidierte Praxis-Einführung.....	15 CP
MBFR5: Sozialpädagogische Spezialisierungen.....	3 CP
MBFR6: Psychologische Spezialisierungen.....	4 CP
MBFR7: Grundlagen der Diagnostik in der Begutachtung	4 CP
MBFR8: Kommunikation mit dem Gericht	9 CP
MBFR9: Diagnostik im Begutachtungsprozess	5 CP
MBFR10: Supervidierte Praxis-Vertiefung.....	15 CP
MBFR11: Master-Thesis	15 CP
MBFR12: Master-Kolloquium	1 CP

§ 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 der RahmenPO SK werden die Prüfungen in den Modulen MBFR1, MBFR4 und MBFR10 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

§ 6 – PRAXISANTEILE

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus den Modulen MBFR4 und MBFR10. Die Teilnahme an den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Abs. 1 findet jeweils eine Prüfung statt.
- (3) Der Nachweis der geleisteten einschlägigen Praxistätigkeit in (Sozial-)Pädagogik oder Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien (Arbeitsfelder des SGB VIII sowie der Klinischen Sozialarbeit) gemäß Abs. 1 wird durch die*den Teilnehmende*n erbracht und erfolgt mittels einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Bescheinigung der Arbeitgeber muss die inhaltlichen Arbeitsaufgaben und den Stundenumfang von mindestens 150 Stunden je Modul beinhalten.
- (4) Für die verpflichtende Teilnahme an den Veranstaltungen zur supervidierten Praxis gilt eine Mindestpräsenz von 80%. Versäumnisse von bis zu 20% müssen ggf. durch eine Zusatzleistung „Eigensupervision“ nach Absprache mit den Lehrenden ausgeglichen werden.

§ 9 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND ZUM KOLLOQUIUM

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 59 CP erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin sämtliche andere im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Die Masterthesis wird anwendungsorientiert (z. B. basierend auf einem vorliegenden Gutachten oder eines systematischen Reviews oder eines Interventionskonzeptes) mit disziplinübergreifender Reflexion der theoretischen Grundlagen und forschungsmethodischen Vorgehensweisen verfasst.
- (4) Die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 Seiten haben.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis beträgt 12 Wochen.

§ 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

Aus den Noten der folgenden Modulprüfungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module wie folgt gewichtet:

MBFR2: Psychologische Grundlagen in der Begutachtung	8%
MBFR3: Rechtliche Grundlagen in der Begutachtung	15%
MBFR5: Sozialpädagogische Spezialisierungen	15%
MBFR6: Psychologische Spezialisierungen	7%
MBFR7: Grundlagen der Diagnostik in der Begutachtung	7%
MBFR8: Kommunikation mit dem Gericht	15%
MBFR9: Diagnostik im Begutachtungsprozess	8%
MBFR11: Master-Thesis	20%
MBFR12: Master-Kolloquium	5%

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden des weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“, die ihr Studium ab dem 31.08.2022 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 13.07.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 21.08.2022.

Düsseldorf, den 30.08.2022

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem.					SWS	CP	
1.	MBFR1 Sozialpädagogische Grundlagen in der Begutachtung 5 CP / 3 SWS	MBFR 2 Psychologische Grundlagen in der Begutachtung 5 CP / 3,5 SWS	MBFR 3 Recht der Begutachtung Teil 1: Rechtliche Grundlagen 5 CP / 3 SWS		MBFR 4 Supervidierte Praxis-Einführung Teil 1 6 CP / 2 SWS	11,5	21
	MBFR1.1	MBFR2.1					
2.	MBFR 5 Sozialpädagogische Spezialisierungen 3 CP / 2 SWS	MBFR 6 Psychologische Spezialisierungen 4 CP / 2,5 SWS	MBFR 3 Recht der Begutachtung Teil 2: Rechl. Spezialisierung 4 CP / 2 SWS	MBFR 7 Grundlagen der Diagnostik in der Begutachtung 4 CP / 2 SWS	MBFR 4 Supervidierte Praxis-Einführung Teil 2 9 CP / 2 SWS	10,5	24
	MBFR5.1	MBFR6.1	MBFR3.1	MBFR7.1	MBFR4.1		
3		MBFR 8 Kommunikation mit dem Gericht Teil 1: Grundlagen 5 CP / 3 SWS	MBFR 8 Kommunikation mit dem Gericht Teil 2: Praxis 4 CP / 2 SWS	MBFR 9 Diagnostik im Begutachtungsprozess 5 CP / 3 SWS	MBFR 10 Supervidierte Praxis-Vertiefung Teil 1 9 CP / 2 SWS	10	23
			MBFR8.1	MBFR9.1			
4.	MBFR 11 Master-Thesis 15 CP	MBFR 12 Master-Kolloquium 1 CP			MBFR 10 Supervidierte Praxis-Vertiefung Teil 2 6 CP / 2 SWS	2	22
	MBFR11.1	MBFR12.1					
Summe					34	90	

ANLAGE 2: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MBFR1 Sozialpädagogische Grundlagen in der Begutachtung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Erster Entwurf zu einem Forschungsbericht bzw. einer Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer wissenschaftlichen Studie „Ausgewählte Kompetenzen Sozialer Arbeit für die Begutachtung im Familienrecht“

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Sozialpädagogische Grundlagen	3 SWS	36 h	94 h	MBFR1.1	5 CP
Summe		36 h	94 h		
	3 SWS		130 h		5 CP

Modul MBFR2 Psychologische Grundlagen der Begutachtung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Klausur (90 Min.)

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Psychologische Grundlagen	3,5 SWS	45 h	85 h	MBFR2.1	5 CP
Summe		45 h	85 h		
	3,5 SWS		130 h		5 CP

Modul MBFR3 Rechtliche Grundlagen in der Begutachtung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Klausur (120 Min.)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Rechtliche Grundlagen	3 SWS	36 h	94 h	MBFR3.1	5 CP
Rechtliche Spezialisierung	2 SWS	27 h	77 h		4 CP
Summe		63 h	171 h		
	SWS		234 h		9 CP

**Modul MBFR4 Supervidierte Praxis –
Einführung****Voraussetzungen:** keine**Prüfungsform:** Schriftliche Fallbearbeitung in Form einer
gutachterlichen Stellungnahme (20 - 30 Seiten)

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Prüfung	Credit- points
Supervidierte Praxis I: Fall- und Gutachtensupervision incl. Nachweis von 50 Stunden Berufspraxis	2 SWS	30 h	76 h	MBFR4.1	6 CP
			50 h		
Supervidierte Praxis II: Fall- und Gutachtensupervision incl. Nachweis von 100 Stunden Berufs- praxis	2 SWS	30 h	104 h		
			100 h		
Summe		60 h	330 h		
	4 SWS		390 h		15 CP

**Modul MBFR5 Sozialpädagogische
Spezialisierungen****Voraussetzungen:** keine**Prüfungsform:** Finale Fassung des Forschungsberichts
bzw. der Hausarbeit (10-20 Seiten) zu einer wissenschaftli-
chen Studie „Ausgewählte Kompetenzen Sozialer Arbeit für
die Begutachtung im Familienrecht“

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Prüfung	Credit- points
Sozialpädagogische Spezialisierung	2 SWS	23 h	55 h	MBFR5.1	3 CP
Summe		23 h	55 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

**Modul MBFR6 Psychologische Spezi-
alisierungen****Voraussetzungen:** keine**Prüfungsform:** Referat 30 Min.

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Prüfung	Credit- points
Psychologische Spezialisierung	2,5 SWS	32 h	72h	MBFR6.1	4 CP
Summe		32 h	72 h		
	2,5 SWS		104 h		4 CP

Modul MBFR7 Grundlagen der Diagnostik in der Begutachtung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Klausur 90 Min.

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Grundlagen der Diagnostik	2 SWS	27 h	77 h	MBFR7.1	4 CP
Summe		27 h	77 h		
	2 SWS		104 h		4 CP

Modul MBFR8 Kommunikation mit dem Gericht

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Vorstellung Gutachten in Form eines Referates (i.d.R. 30 Min.)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Grundlagen der Kommunikation mit dem Gericht	3 SWS	41 h	89 h	MBFR8.1	5 CP
Praxis der Kommunikation mit dem Gericht	2 SWS	27 h	77 h		4 CP
Summe		68 h	166 h		
	SWS		234 h		9 CP

Modul MBFR9 Diagnostik im Begutachtungsprozess

Voraussetzungen: keine

Prüfungsform: Referat 30 Min.

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Diagnostik im Begutachtungsprozess	3 SWS	41 h	89 h	MBFR9.1	5 CP
Summe		41 h	89 h		
	3 SWS		130 h		5 CP

Modul MBFR10 Supervidierte Praxis – Vertiefung **Voraussetzungen:** keine

Prüfungsform: Schriftliche Fallbearbeitung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme (20 - 30 Seiten)

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Supervidierte Praxis III: Fall- und Gutachtensupervision incl. Nachweis von 100 Stunden Berufspraxis	2 SWS	30 h	104 h	MBFR10. 1	9 CP
			100 h		
Supervidierte Praxis IV: Fall- und Gutachtensupervision incl. Nachweis von 50 Stunden Berufspraxis	2 SWS	30 h	76 h		6 CP
			50 h		
Summe		60 h	330 h		
	4 SWS		390 h		15 CP

Modul MBFR11 Master-Thesis

Voraussetzungen: mindestens 59 Creditpoints

Prüfungsform: Eigenständige wissenschaftliche schriftliche Thesis-Arbeit

			Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Master-Thesis			390 h	MBFR11. 1	15 CP
Summe			390 h		

Modul MBFR12 Master-Kolloquium

Voraussetzungen: 89 Creditpoints

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (30 Min.)

			Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Master-Kolloquium			26 h	MBFR1 2.1	1 CP
Summe			26 h		